

Maß der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BauGB Das Maß der baulichen Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet wird gem. §16 Abs. 3 BauNVO festgesetzt durch die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl. Die Angaben zur Grundflächenzahl und zur Geschoßflächenzahl gelten als Höchstmaß. Als Grundflächenzahl wird 0.4 festgesetzt. Als Geschoßflächenzahl wird 0,8 festgesetzt. Zulässig sind grundsätzlich 2 Vollgeschosse. Dachgeschosse können als nicht Voll-Geschosse ausgeführt werden.

LPB Lärmpegelbereich nach DIN 4109

nach Pkt. 15.8 PlanzV

(Gemarkung Lehndorf)

Gebäude, Bestand

Leitungsbestand (Nachrichtliche Übernahmen,

Lage unsicher, dient nur zu Übersichtszwecken)

Regenwasser

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BauGl

allgemein zulässige Nutzungen (§1 Abs. 5 BauNVO):

Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§4 Abs. 3 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als Allgemeines

Zulässig sind Wohngebäude (§4 Abs. 1 BauNVO) und nicht störende

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§4 Abs.3 BauNVO):

Unzulässig sind folgende, ansonsten in Allgemeinen Wohngebieten

der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,

Unzulässig sind folgende, ansonsten in Allgemeinen Wohngebieten

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen,

ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§1 Abs. 6 BauNVO)

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

II. Sonstige zeichnerische Darstellungen

Bemaßung in Meter

Bestandsangaben

----- Telekom

----- Trinkwasser

Teil B-Textteil zum B-Plan

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Handwerksbetriebe (§4 Abs.2 BauNVO).

Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Zwecke (§4 Abs. 2 BauNVO)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

des B-Planes § 9(7) BauGB nach Pkt. 15.13 PlanzV

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Bauweise §9 (1) 2 BauGB Es gilt die offene Bauweise.

Höhe baulicher Anlagen §9 (1) 2 BauGB Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird eine maximale Firsthöhe von 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Erdgeschoßfußbodenhöhe.

5. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen §9 (1) 2 BauGB

Stellflächen für den ruhenden Verkehr sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. §14BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Grünflächen §9(1)15 BauGB / Flächen z. Anpflanzen/Erhalten von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen §9(1)25 BauGB Die Errichtung von Zufahrten bis zu einer Breite von 3,50 m je Baugrundstück ist auf der Grünfläche zulässig.

 a. Pflanzbindungen §9 (1) 25b BauGB Vorbehaltlich der endgültigen Lage nach Bestandsvermessung sind die mit Pflanzbindungssignatur gekennzeichneten Bäume und die Gehölzstrukturen innerhalb der Umgrenzung der Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und nachhaltig zu pflegen bzw. nach unvermeidbarer Entfernung durch das Anpflanzen von 2 neuen Gehölzen der selben Gattung je entferntem Gehölz zu ersetzten. (Pflanzqualität Baum = StU 12-14, 3xv mB, Gehölz = h 60-100)

 Gesetzlich geschützte Einzelgehölze Im Fall einer unvermeidbaren Beseitigung eines gesetzlich geschützten Einzelgehölzes entspr. Anlage 3 ist ein Antrag auf Ausnahme gem. §30(3) u. (4) BNatSchG notwendig. Nach unvermeidbarer Entfernung sind gesetzlich geschützte Einzelbäume durch das Anpflanzen eines Baumes mittlerer Baumschulqualität pro angefangener 30 cm Stammumfang auf dem Flurstück 75/4 Gemarkung Lehndorf (siehe Anlage 4) zu ersetzten.

c. Pflanzpflichten §9 (1) 25a BauGB

Pflanzpflicht für Bäume im Bereich öffentlicher Straßenfläche An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind klein- bis mittelkronige, hochstämmige, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

(Pflanzgualität = StU 12-14, 3xv mB) Baumarten: Carpinus betulus, Acer campestre, Malus communis, Sorbus aria, Sorbus aucuparia

 Pflanzpflicht innerhalb Umgrenzungen v. Flächen z. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen Lärmschutzhecke:

Anlage einer 4 m breiten freiwachsenden Hecke als Lärmschutz Gehölzarten: Corylus avellana, Rosa canina, Sambucus nigra, Rosa

e. Pflanzpflicht für Gartenflächen Nicht überbaute und befestigte Grundstücksflächen (Gartenflächen) sind gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

Öffentliche Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung Die mit der Randsignatur 'Von Bebauung freizuhaltende Flächen' nach Pkt. 15.8 PlanzV gekennzeichete Fläche ist als Vorhaltefläche einer offenen Versickerungs- und Regenrückhaltemulde freizuhalten. Die Fläche ist im Sinne eines Wechselfeuchtbiotopes zu gestalten.

Flächen für Nutzungsbeschränkungen o. für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB Entlang der zur S100 (Bautzener Straße) oder seitlich dazu gerichteten

Gebäudefronten (Nord-, Ost- und Westseite) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 die Anforderungen an das resultierende Schall-Dämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 erfüllt werden. Zusätzlich sind in überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen schallgedämmte Belüftungseinrichtungen erforderlich.

Von den festgesetzten Lärmpegelbereichen kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass - bedingt durch die Eigenabschirmung der Gebäude - die Geräuschbelastung einzelner Gebäudeseiten niedriger ausfällt als durch den Lärmpegelbereich definiert.

I. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

III. Hinweise

Für Hauptgebäude sind Satteldächer, Walmdächer und deren verwandte Dachformen zugelassen. Pultdächer für Hauptgebäude sind nur in den gekennzeichneten Baufeldern zugelassen. Für Nebengebäude sind alle Dachformen zugelassen.

Gebäudehöhen, Gebäudelänger Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf die Höhe von max. 0,30 m über dem Mittel des vorhandenen Geländeniveaus nicht überschreiten. Einfriedungen:

Zulässig sind nur geschnittene und freiwachsende Hecken und Holzzäune in Form von Holzlattenzäunen. Maschen- und Drahtzäune sind nur an straßenabgewandten Begrenzungen zulässig.

Landratsamt Bautzen Untere Naturschutzbehörde Ort, Datum, Siegel Von den im Bestand befindlichen Gehölzen weisen zahlreiche Bäume

Höhlen und Spaltenguartiere auf. Nach § 30 (2) BNatSchG und § 21 (1) Pkt. 2 SächsNatSchG sind diese Einzelbäume gesetzlich geschützt und bedürfen zur Beseitigung einer Ausnahme gem. § 30 (4) BNatSchG. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Vor allem die älteren Bäume können potentielle Fledermausquartiere aufweisen und stellen Nistplatzmöglichkeiten für Höhlenbrüter dar (z. B. Spechthöhlen). Für alle europäischen Vogelarten zu denen Spechte, Eichelhäher sowie die Kulturfolger gehören und die in der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) aufgeführt sind, gilt nach Artikel 5 der VSRL das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern sowie ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Die Beseitigung von Nestern, Nisthöhlen oder anderen Fortpflanzungsstätten von Arten, die im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, stellen Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG dar. Darunter fallen alle europäischen Fledermausarten. Die Nutzung als Nahrungshabitat sowie Sommerquartier ist auf Grund des Alters und der vorhandenen Höhlen durch Fledermäuse nicht auszuschließen. Zur Vermeidung dieser Zugriffsverbote sind deshalb vor Beginn der Gehölzinanspruchnahme Kontrollen auf Vorhandensein von Quartieren oder Besatz vorzunehmen und bei Vorhandensein entsprechende Ersatzquartiere zu planen und zu Beginn der auf die Quartierinanspruchnahme folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Für alle artspezifischen Maßnahmen sind Artspezialisten mit Kenntnissen der entsprechenden Artengruppe einzusetzen.'

Verfahrensvermerke zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §13a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) Der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau hat in der öffentlichen Sitzung am 29.01.1997 gemäß § 2 Abs.1 BauGB mit Beschluss-Nr. 167/34/97 die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

Panschwitz-Kuckau, den 20.04.45 Ort, Datum, Siegel

Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit Schreiben vom 31.07.2014 unterrichtet und zur Äußerung von Bedenken und Anregungen aufgefordert worden.

Panschwitz-Kuckau, den 20.04.05 Ort, Datum, Siegel

3. Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) Die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.02,2015 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung von Bedenken und Anregungen aufgefordert worden.

Panschwitz-Kuckau, den 20.04.15 Ort, Datum, Siegel

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 05.02.2015.

Panschwitz-Kuckau, den 20,04.15 Ort, Datum, Siegel

Billigungs- und Offenlagebeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB) Der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau hat am 05.02.2015 mit Beschluß Nr. 01-02/2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes einschl. der textl. Begründung i.d.F.v. 05.02.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 23.03.2015 öffentlich auszulegen.

Panschwitz-Kuckau, den 20.04, 05 Ort, Datum, Siegel

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 16.02.2015.

Panschwitz-Kuckau, den 20,04,45

M. man Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister

7. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung Teil A und dem Textteil B einschließlich der Begründung i.d.F.v. 05.02.2015 hat nach öffentlicher Bekanntmachung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Panschwitz-Kuckau, dem amtlichen Mitteilungsund Bekanntmachungsblatt, Ausgabe v. 14.02.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 23.03.2015 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Panschwitz-Kuckau und im Verwaltungsverband 'Am Klosterwasser' öffentlich ausgelegen.

Panschwitz-Kuckau, den 20.04.05 Ort, Datum, Siegel

Prüfung der Stellungnahmen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) Der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau hat mit Beschluß Nr. 18-04/2015 vom 16.04.2015 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 20.04.2015 mitgeteilt worden.

Panschwitz-Kuckau, den 27.04.5 Ort, Datum, Siegel



Unterschrift Bürgermeister

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Planentwurf des Bebauungsplanes 'Wohnpark Schumannshof Lehndorf' in der Fassung vom 16.04.2015 wurde am 16.04.2015 mit Beschluss Nr. 19-04/2015 durch den Gemeinderat der

Panschwitz-Kuckau, den 20 04 05

Gemeinde Panschwitz-Kuckau als Satzung beschlossen,

Unterschrift Bürgermeister

 Genehmigung des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 2) Das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht. Die Genehmigung wurde erteilt am: ... Aktenzeichen-Nr.

Panschwitz-Kuckau, den 2 6. MAI 2015 Ort, Datum, Siegel

Unterschrift Bürgermeister

 Ausfertigung der Satzung Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ort, Datum, Siegel

Panschwitz-Kuckau, den Ort, Datum, Siegel

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist am mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan ab dem in der Gemeindeverwaltung Panschwitz-Kuckau während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Panschwitz-Kuckau, den Ort, Datum, Siegel

2 6. MAI 2015

Unterschrift Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

'Wohnpark Schumannshof Lehndorf' Gemeinde Panschwitz-Kuckau Gemarkung Lehndorf, Landkreis Bautzen

INHALT MASSSTAB PLANNR. BEARBEITER Planzeichnung Dipl.-Ing. Ch. Tenne | 16.04.2015



BÜRO für LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + FREIRAUMPLANUNG Dipl.-Ing. Christine Tenne, Freie Landschaftsarchitektin, Architektin für Stadtplanung Pulsnitzer Str. 6, 01917 Kamenz Tel. 03578/303393, Fax 03578/306344 mail: kamenz@buero-tenne.de www.landschaftsarchitektin-tenne.de

SPEICHERPFAD

G:/CT/B-Plan/Lehndorf/Pläne